

Abgeordnete Ralf Borngräber (SPD)

10.01.2012

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß
§ 46 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Dreht das Land den Vereinen den Zapfhahn zu? – Droht das NGastG zu floppen?

Das Land Niedersachsen wollte mit dem neuen Niedersächsischen Gaststättengesetz Verwaltungsverfahren und -abläufe stark vereinfachen. Das Gesetz zielte darauf ab, sowohl Betroffene als auch die zuständigen öffentlichen Verwaltungen von kostenwirksamem Bürokratieaufwand zu entlasten.

Wollten Vereine bisher bei öffentlichen Veranstaltungen Alkohol gegen Entgelt ausschenken, benötigten sie nach dem Bundesgaststättengesetz nur eine „Gestattung“, die von den Kommunen an die Vereine unbürokratisch und zumeist ohne Kosten ausgegeben wurde. Die Überschriften vieler Tageszeitungen zum Jahreswechsel 2011-2012, „Land erleichtert das Eröffnen von Gaststätten“, müsste eigentlich so erweitert werden: „...und macht den Vereinen das Leben schwer!“ Der Harburger Anzeiger titelt in seiner Online-Ausgabe: „Land dreht Vereinen den Zapfhahn zu“.

Gem. § 2 (4) NGastG muss derjenige, der nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt, dies unter Angabe seiner Personalien sowie des Ortes und der Zeit des Angebots der zuständigen Behörde vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken und Speisen schriftlich anzeigen.

Gem. § 3 (1) NGastG muss die zuständige Behörde, wenn sich die vorgenannte Anzeige gem. § 2 (4) NGastG auf das Anbieten alkoholischer Getränke bezieht, unverzüglich nach Eingang der Anzeige die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden überprüfen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Gewerbeanzeige ein Führungszeugnis nach § 30 (5) Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 (1) der Gewerbeordnung vorzulegen. Wird dem nicht nachgekommen, hat die Behörde diese Auskünfte (kostenpflichtig) von Amts wegen einzuholen.

Diese Regelung gilt gem. der Begründung zum Gesetzentwurf auch für das vorübergehende Gaststättengewerbe, wie kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, Schützenfeste und alle anderen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt Alkohol ausgeschenkt wird. Hier handelte es sich zuvor nach altem Recht um Gestattungsfälle gem. § 12 Bundesgaststättengesetz, in denen unbürokratisch und für Vereine zumeist unentgeltlich Gestattungen für den Alkoholausschank ausgegeben wurden.

Die Vollzugspraxis des neuen NGastG, mit der gemeinnützige Vereine seit dem 01.01.2012 konfrontiert werden, zeigt, dass ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände das Verfahren gem. § 3 (1) NGastG durchlaufen müssen, d.h. ein „Behördenführungszeugnis“ und die „Behördengewerbezentralregistrauskunft“ beibringen müssen. Damit kommt es zu einer erheblichen Bürokratisierung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Niedersächsischen Vereine bei Veranstaltungen und Feiern in vereinseigenen Räumen, angemieteten Räumen oder Festzelten.

Ich frage die Niedersächsische Landesregierung:

1. Sieht das Niedersächsische Gaststättengesetz bei Vereinsveranstaltungen mit Alkoholausschank den Vollzug der in der Einleitung dargelegten Forderungen vor?
2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass für ehrenamtliche Vereinsverantwortliche die Regelungen des NGastG ein bürokratisches Moloch darstellen können?

3. Sind Gestattungen zum Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich von Veranstaltungen von Vereinen einzelfallbezogen für jede Veranstaltung zu beantragen oder haben Vereine die Möglichkeit, „Vorratsgenehmigungen“ auf Zeit oder für bestimmte regelmäßig stattfindende Veranstaltungen zu erhalten?
4. Sind Genehmigungen vor dem Hintergrund des beizubringenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ausschließlich durch den Vereinsvorsitzenden oder auch durch andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen?
5. Geht die Niedersächsische Landesregierung bei dem Alkoholausschank durch als gemeinnützig anerkannte Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht von einer „gewerbsmäßigen“ Tätigkeit aus?
6. Zweifelt die Niedersächsische Landesregierung an der Zuverlässigkeit der ehrenamtlichen Vereinsvorstände?
7. Welche Begründung gibt es für diesen hohen bürokratischen Aufwand für Vereine?
8. Wer trägt die Kosten für diesen Aufwand, den Vereine beispielsweise für ein dörfliches Schützenfest betreiben müssen?
9. Wer trägt die Kosten für den hohen Aufwand der Kommunen in diesen Fällen?
10. Wie will die Landesregierung auf eine mögliche Verweigerungshaltung der Vereine gegenüber diesen neuen bürokratischen Bestimmungen reagieren?
11. Kann sich die Landesregierung vorstellen, dass der eine oder die andere Vereinsvorsitzende mit dem Gedanken spielen könnte, vor dem Hintergrund des NGastG und dem beizubringenden Führungszeugnis seine/ihre Niedersächsische Ehrenamtskarte zurückzugeben?
12. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich mit den Regelungen im NGastG um staatlich gelenkte Klientelpolitik handelt, die die vom niedrigen Mehrwertsteuersatz verwöhnten Gastronomen weiter gehend unterstützt und den Vereinen als Kulturträgern das Leben schwer macht?
13. Teilt die Landesregierung die Haltung des Hollenstedter Samtgemeindebürgermeister Uwe Rennwald, dass neue Bürokratie auf die Kommunen zukomme. Rennwald in der HAN-Online: "Ich kann nicht einsehen, dass ein Feuerwehrchef, der hier seit Jahren seine Arbeit macht, künftig ein Führungszeugnis vorlegen muss. Das mache ich nicht mit."
14. Teilt die Landesregierung die Verlautbarung der Sprecherin im Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, Silke Schaar, die in der HAN-Online einen Ermessensspielraum sieht: "Die Kommunen werden schon den richtigen Weg finden, das zu handhaben. Wer amtsbekannt zuverlässig ist, muss sicher nicht jedes Mal ein neues Führungszeugnis beibringen."
15. Teilt die Landesregierung im Nachhinein die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in der Stellungnahme zum Entwurf des NGastG vom 18.11.2010: „Bei gelegentlichen Veranstaltungen sind die Anträge nach (§3) Satz 2 nicht erforderlich. Die zuständige Behörde soll bei gelegentlichen Veranstaltungen nur in den Fällen die Prüfung nach Satz 1 durchführen, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Unzuverlässigkeit, die zur Versagung der Durchführung führen könnten vorliegen.“?

gez. Ralf Borngräber

f.d.R. Dr. Cornelius Schley
Fraktionsgeschäftsführer